

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Stand: 01.06.2008)**  
**Bauerrichter.Maschinen und technischer Großhandel GmbH & Co. KG.**  
**Beendorfer Str. 23., D-32609 Hüllhorst**

## **I. Allgemeines**

- 1.**  
Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 2.**  
Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir von den Bedingungen des Bestellers Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen, es sei denn, diese sind von uns schriftlich anerkannt worden.
- 3.**  
Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB); sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.

## **II. Angebot und Vertragsschluss**

- 1.**  
Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- 2.**  
Der Käufer ist an die Bestellung bis sechs Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung durchgeführt ist. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
- 3.**  
Unsere Angaben und Angebote hinsichtlich der von uns vertriebenen Geräte und Produktionsbeschreibungen sind freibleibend. Im Hinblick auf die ständige technische Weiterentwicklung und Verbesserung der Produkte behalten wir uns Änderungen in Konstruktion und Ausführung gegenüber den in unseren verschiedenen Druckschriften und unserem Online-Katalog gemachten Angaben vor.
- 4.**  
Unsere Angebote, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und andere zum Angebot gehörende Unterlagen bleiben unser Eigentum, und wir behalten unsere Urheberrechte hieran vor. Sie dürfen Dritten weder übergeben noch zugänglich gemacht werden.
- 5.**  
Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Käufer zumutbar sind.
- 6.**
  - 6.1**  
Reparatur-Aufträge und Ersatzteil-Bestellungen gelten auch bei nur mündlichem oder telefonischem Auftrag als verbindlich erteilt. Das Verbringen einer Maschine oder eines Bauteiles zur Reparatur in die Werkstatt tritt in jedem Fall anstatt eines schriftlich erteilten Auftrages. Bei Reparaturen und Ersatzteillieferungen hat die sofortige Leistung für den Kunden Vorrang vor vertraglichen Absicherungen. Dem Besteller bleibt das Recht unbenommen, den gewünschten Reparaturumfang schriftlich festzulegen.
  - 6.2**  
Die Berechnung der Reparatur-Leistungen erfolgt nach Material- und Zeitaufweis unter Anwendung einer firmeneinheitlichen Kalkulation. Die Abgabe von Kostenvoranschlägen ist problematisch, da meist Unvorhergesehenes hinzutritt. Wird ein Kostenvoranschlag ausdrücklich gewünscht, so ist dieser unverbindlich. Reise-, Warte- und Wegestunden gelten als Arbeitsstunden.  
Verlangt der Käufer eine Reparatur außerhalb der regulären Geschäftszeit, haben wir das Recht, Überstundenzuschläge gemäß Tarifvertrag zu berechnen. Verlangt der Käufer eine Monteur-Entsendung, so gehen Reisespesen, Tagessätze und Übernachtungskosten zu seinen Lasten.
  - 6.3**  
Bei Austauschteilen behalten wir uns das Recht vor:
    - einen einheitlichen Austauschpreis zu berechnen, unabhängig vom Zustand des Altteiles
    - die Berechnung nach tatsächlich angefallenen Instandsetzungskosten am zurückgegebenen Altteil durchzuführen
    - die Feststellung zu treffen, dass das zurückgelieferte Altteil nicht mehr instandsetzungsfähig ist.Hin und Rückfrachten für Austauschteile gehen zu Lasten des Käufers.

## **III. Preise und Zahlung**

- 1.**  
Alle Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung in Euro, ohne Skonto, ab Werk Hüllhorst und ohne Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung. Die jeweils am Tage der Lieferung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer tritt hinzu. Ist ausnahmsweise ein Nachlass vereinbart, so ist der Abzug nur gestattet, wenn keine anderen fälligen Verbindlichkeiten zwischen den Vertragspartnern bestehen.

## **2.**

### **2.1**

Preisänderungen sind zulässig, wenn sich die Auslieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, z.B. infolge von Änderungs- und/oder Ergänzungswünschen, um mehr als vier Monate gegenüber dem vorgesehenen Liefertermin verzögert. Soweit nicht in einem solchen Fall zum Zeitpunkt der Auslieferung ein geänderter Listenpreis gilt, richtet sich die Preisänderung nach den zum Zeitpunkt der Auslieferung gegenüber dem Zeitpunkt der Bestellung veränderten Gestehungskosten.

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

### **2.2**

Ändern sich nach Abgabe eines Angebots oder nach Auftragsbestätigung bestimmte Kostenfaktoren – insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe – können wir Preisanpassungen vornehmen. Wir sind bei Anschlussaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden. Entsteht keine Einigung über die Preisanpassung, haben die Vertragspartner das Recht zum Vertragsrücktritt unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

## **3.**

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei ausdrücklicher Vereinbarung von Skonto kann bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen zwei Prozent Skonto abgezogen werden. Rechnungen des Verkäufers über gebrauchte Maschinen, Ersatzteile und Zubehör sowie aus Reparaturen sind sofort ohne Abzug zahlbar.

Wechsel und Schecks werden — wenn überhaupt — nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

## **4.**

Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist der Unternehmer in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## **5.**

Stellt der Käufer seine Zahlung endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der Verkäufer auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurück zu treten.

## **6.**

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

## **7.**

Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung von höheren Zinsen und weiteren Schäden im Falle des Verzuges bleibt hiervon unberührt.

## **8.**

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur innerhalb desselben Vertragsverhältnisses zulässig.

## **9.**

Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner.

## **IV. Lieferzeit**

### **1.**

Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Lieferfristen beginnen nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen sowie vor Eingang der Anzahlung, falls diese vereinbart ist.

### **2.**

Werden Lieferfristen ausnahmsweise verbindlich vereinbart, so werden diese durch höhere Gewalt sowie Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. infolge von Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen, auch wenn sie sich bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten auswirken, unterbrochen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Im Falle von Änderungswünschen des Käufers werden Lieferfristen solange unterbrochen, bis der Verkäufer die Annahme des Änderungswunsches dem Käufer schriftlich bestätigt hat; die Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall um die für die veränderte Ausführung erforderliche Zeit.

### **3.**

Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises und 0,5 % für jede volle Woche des Lieferverzuges.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, steht ihm ein Schadensanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.

#### 4.

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers sind dann dieselben, als wenn bei einem unverbindlichen Liefertermin die Nachfrist überschritten worden wäre. Weist der angebotene Kaufgegenstand erhebliche Mängel auf, die nach Rüge während der Frist nach Ziffer 1.) nicht innerhalb von 8 Tagen vollständig beseitigt werden, kann der Käufer die Abnahme ablehnen.

Bleibt der Käufer mit der Abnahme länger als 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig in Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Nachfrist eine Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

#### 5.

Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises.

Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

### V. Versand und Gefahrübergang

#### 1.

Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Waren unser Werk verlassen.

#### 2.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tag der Bereitstellung über.

#### 3.

##### 3.1

Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichem Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

##### 3.2

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder das Lager des Verkäufers verlassen hat.

### VI. Eigentumsvorbehalt

#### 1.

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, behält sich der Verkäufer das Eigentum an dem gelieferten Kaufgegenstand vor. Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn.

#### 2.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihm, widerruflich die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer die Abtretung offen legen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

#### 3.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer ist — soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet — kein Rücktritt zum Vertrag zu sehen.

### VII. Gewährleistung

#### 1.

Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännischen Besteller setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

#### 2.

Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch den Käufer hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Verkäufer ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt.

#### 3.

Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit und nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegt.

#### 4.

Alle unsere Spezifikationen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

5. Soweit ein Mangel des Kaufgegenstandes vorliegt, welcher sich auf dessen Brauchbarkeit auswirkt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt.

6. Rügt der Käufer aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels, so ist dieser berechtigt, die ihm entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder Feststellung dem Käufer zu berechnen.

7. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass

- der Käufer einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen oder
- der Käufer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder beansprucht worden ist oder
- der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.

8. Natürlicher Verschleiß, insbesondere Dichtungen, Verschraubungen, Schläuche, bewegliche Teile sowie sich daraus ergebene Leckstellen einschließlich der Verlust von Betriebsmitteln (z.B. Öl) sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

9. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

10. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

11. Der Verkäufer kann den Käufer mit den Mehrkosten der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-Wege, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die Aufwendungen durch Verbringen des Kaufgegenstands an einen anderen Ort als an die Lieferadresse erhöhen, es sei denn, die Verbringung erfolgt bestimmungsgemäß nach dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch.

12. Mängelansprüche verjähren bereits in 12 Monaten ab Lieferung; es sei denn, der Verkäufer hat die Mängel grob fahrlässig, vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen. Diese Verjährung gilt auch für Ansprüche aus etwaigen, vom Verkäufer abgegebenen oder ihm bindenden Garantien. Bei intensiverer Nutzung als im Einschichtbetrieb (8 Std. pro Tag) verkürzt sich die Garantiefrist entsprechend.

13. Bevor der Käufer weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist dem Verkäufer zunächst Gelegenheit zu einer Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit keine anders lautende Garantie abgegeben wurde. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, verweigert der Käufer die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung nicht möglich oder dem Käufer gegenüber unzumutbar, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern).

14. Für die Ansprüche wegen Rechtsmängel gilt im Übrigen zusätzlich:  
Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, die Lieferungen im Lande der Lieferadresse frei von Rechten Dritter zu erbringen. Im Falle einer vom Verkäufer zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritten kann der Verkäufer nach Wahl entweder auf seine Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und auf den Käufer übertragen oder die gelieferte Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die gelieferte Ware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung des gelieferten Kaufgegenstandes nicht beeinträchtigt wird. Ist dem Käufer dieses nicht möglich oder verweigert der Käufer die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu.

## **VIII. Haftungsbegrenzung**

1. Die Geltendmachung von Schadensersatz für Mangel- und für Mangelfolgeschäden, die auf der Lieferung von mangelhafter Ware beruhen, setzt grundsätzlich voraus, dass der Verkäufer den Mangel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch eine fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet hat, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsansprüche des Käufers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß der § 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, bei Körper- oder Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei einer fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung des Verkäufers. In keinem Fall haftet der Verkäufer über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Im Falle einer einfachen Fahrlässigkeit des Verkäufers ist dessen Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Änderungen der Beweislast sind mit diesen Regelungen nicht verbunden.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Personenschäden auf einen Betrag von 2.000.000,00 Euro, für Sachschäden auf einen Betrag von 1.000.000,00 Euro und für Vermögensschäden auf 100.000,00 Euro je

Schadensfall und gesamt auf jeweils des doppelten Betrages je Versicherungsjahr beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Besteller richtet sich nach Ziffer 7 Nr. 12, soweit nicht Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 ff. BGB oder dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Diese Verjährung gilt insbesondere auch für Mangelfolgeschäden.

**3.**

Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dieses unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## **IX. Datenspeicherung**

Um einen ordnungsgemäßen kaufmännischen Ablauf zu gewährleisten, speichern und verarbeiten wir personen- und firmengebundene Daten unserer Kunden. Wir verpflichten uns, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

## **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und allgemeine Schlussbestimmungen**

**1.**

Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

**2.**

Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz des Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

**3.**

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.